

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom 8. März 2005 an den Landrat
zu einer Verordnung über den Landrat

I. Ausgangslage

Die Geschäftsordnung für den Landrat des Kantons Uri (GO; RB 2.3121) räumt in Artikel 24 den landrätlichen Kommissionen Informationsrechte ein. Danach können die Kommissionen vom Regierungsrat ergänzende Auskünfte und Berichte verlangen. Sie können ausserhalb der Verwaltung stehende Fachleute beiziehen, Besichtigungen anordnen, in amtliche Akten Einsicht nehmen und Angestellte befragen. Allerdings schränkt Artikel 25 GO diese Befugnisse insoweit ein, als sie, vereinfacht ausgedrückt, nur mit Zustimmung des Regierungsrats zur Verfügung stehen. Weigert sich der Regierungsrat, die erwähnten Ansprüche der landrätlichen Kommissionen zu erfüllen, müssen sie ihre Aufgabe ohne diese Informationen erfüllen.

Die Parlamentsreformkommission des Landrats hat Professor Dr. Regina Kiener beauftragt aufzuzeigen, inwieweit die Informationsrechte der landrätlichen Kommissionen ausgeweitet werden können, ohne damit Verfassungsrecht zu verletzen. Professor Regina Kiener hat ihr Kurzgutachten am 28. April 2004 abgeliefert. Darin kommt sie im Wesentlichen zur Überzeugung, dass die Informationsrechte des Landrats, namentlich dessen Kommissionen, ausgebaut werden dürfen, ohne mit der Kantonsverfassung (KV; RB 1.1101) in Konflikt zu geraten. Weil mit der Ausweitung der Informationsrechte aber in den Hoheitsbereich einer anderen Staatsgewalt, nämlich in jene der Exekutive, eingegriffen wird, ist der Grundsatz der Gewaltenteilung zu beachten und kann der Landrat seine Informationsrechte nur mit einer referendumpflichtigen Verordnung ausweiten.

Gestützt darauf hat der Landrat eine Motion Hansjörg Felber am 22. September 2004 erheblich erklärt und damit den Regierungsrat verpflichtet, eine Verordnung vorzulegen, die insbesondere die Voraussetzungen, das Verfahren und die Kompetenzen einer parlamentarischen Untersuchungskommission (PUK) sowie die ausgebauten Informationsrechte des Landrats regelt. Bei den Informationsrechten verlangt die Motion, dass im Konfliktfall der Landrat oder eines seiner Gremien entscheidet. Schliesslich verlangt die Motion, die Geschäftsordnung für

den Landrat sei anzupassen und die Verfahren und Zuständigkeiten im Landratsbetrieb seien entsprechend dem Grundsatz der Gewaltenteilung festzulegen.

Mit der heutigen Vorlage erfüllt der Regierungsrat die Motion.

II. Rechtsetzungsstufe

Nach Artikel 89 Absatz 2 KV erlässt der Landrat eine Geschäftsordnung, die nicht dem Volksreferendum unterliegt. Nach dem klaren Wortlaut dieser Bestimmung erstreckt sich diese Rechtsetzungsbefugnis des Landrats auf seine Geschäftsordnung, also auf jenen Bereich, der den Landratsbetrieb an sich und die Geschäftsabwicklung regelt. Nicht dazu gehören Bestimmungen, die in irgendeiner Form in die Befugnisse einer anderen Gewalt (Exekutive, Legislative) eingreifen. Für derartige Bestimmungen gilt die ordentliche Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 90 KV. Zudem sind die Rahmenbedingungen zu beachten, die die Kantonsverfassung setzt. Angesprochen ist in diesem Zusammenhang in erster Linie Artikel 75 KV, wonach rechtsetzende, vollziehende und rechtsprechende Gewalten getrennt sind.

Nach Artikel 90 Absatz 1 KV unterbreitet der Landrat dem Volk in Form des Gesetzes "alle wichtigen Bestimmungen, insbesondere diejenigen, welche die Rechte und Pflichten aller oder der meisten Bürger festlegen". Für die übrigen Vorschriften erlässt er Verordnungen, soweit die Gesetzgebung in der Sache nicht einer anderen Behörde zusteht (Abs. 2). Was als "wichtige Bestimmung" im Sinne dieser Vorschrift zu betrachten ist, versteht sich nicht von selbst. Lehre und Rechtsprechung haben indessen Kriterien erarbeitet, um diesen Begriff zu umschreiben. Artikel 164 der Bundesverfassung (BV; SR 101) hat sich daran orientiert und die "wichtigen Bestimmungen" beispielhaft umrissen (siehe dazu St. Galler Kommentar zur Schweizerischen Bundesverfassung, Zürich 2002, Art. 164 N 4 ff.). Als "wichtige Bestimmung" betrachtet Artikel 164 Absatz 1 BV etwa Bestimmungen über: die Ausübung der politischen Rechte, die Einschränkungen verfassungsmässiger Rechte, die Rechte und Pflichten von Personen, um die hier einschlägigen Kriterien zu nennen. Eingeräumt wird, dass es auch in diesen Rechtsgebieten möglich ist, auf der Grundlage und im Rahmen von Gesetzen Verordnungen zu erlassen (St. Galler Kommentar zur Schweizerischen Bundesverfassung, a.a.O. Art. 164 N 5).

Im hier zu beurteilenden Fall geht es in erster Linie um das Kriterium, das "die Rechte und Pflichten von Personen" (Art. 164 Abs. 1 Bst. c BV) betrifft. Im Wesentlichen will die entworfene Verordnung das Verhältnis zwischen dem Landrat und der Regierung mit ihrer Verwaltung regeln, was nach keinem "Gesetz" im Sinne von Artikel 90 KV ruft. Mit den Informations-

rechten, die der Entwurf den landrätlichen Kommissionen, insbesondere einer parlamentarischen Untersuchungskommission, einräumt, werden aber auch Rechte und Pflichten von Personen berührt. Vornehmlich handelt es sich um Personen, die in der kantonalen Verwaltung arbeiten. Pflichtig werden aber auch Dritte, die etwa als Zeugin oder Zeuge auftreten oder Akten herausgeben müssen. Das ist aber auch bei der Zivil- und Strafrechtspflege der Fall, und diese Rechtsetzungsbereiche sind mit einer Verordnung geregelt (Art. 103 Abs. 2 KV). Deshalb und weil nur ganz wenige aussenstehende Dritte von den ausgebauten Informationsrechten des Landrats berührt sein werden, ist es vertretbar anzunehmen, es handle sich dabei nicht um "wichtige Bestimmungen" im Sinne von Artikel 90 Absatz 1 KV, sodass der Landrat die Regelung auf Verordnungsstufe treffen könne. Erleichternd fällt ins Gewicht, dass die Verordnungen des Landrats, im Gegensatz zu solchen anderer Parlamente, dem Referendum unterstellt sind und damit als "formelle Gesetze" im Sinne der Rechtsprechung gelten.

III. Grundzüge

1. Einleitung

Nach Artikel 87 Absatz 1 KV ist der Landrat die stellvertretend gesetzgebende Behörde des Kantons. Er übt die Oberaufsicht über alle Behörden aus, die kantonale Aufgaben wahrnehmen. Ohne ausreichende, umfassende, objektive und richtige Information kann der Landrat seine verfassungsmässige Aufgabe als Oberaufsichtsbehörde nicht oder zumindest nicht richtig wahrnehmen (Regina Kiener, Die Informationsrechte der parlamentarischen Kommissionen, Bern 1994, Seite 8). Von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet gibt es keine stichhaltigen Gründe, die gegen eine Ausdehnung der Informationsrechte sprechen. Denn ohne diese ist der Landrat nicht in der Lage, seinen verfassungsmässigen Auftrag richtig wahrzunehmen. Dazu gehört auch, dass dem Landrat Mittel zur Verfügung stehen, um allenfalls gegen den Willen des Regierungsrats zu den notwendigen Informationen zu gelangen. Die letzte Entscheidungsbefugnis muss daher beim Landrat liegen.

Andererseits ist der ebenfalls verfassungsmässige Grundsatz der Gewaltenteilung zu beachten. Dieser Grundsatz gibt dem Gedanken Ausdruck, dass keine Behörde staatliche Macht unkontrolliert und unbegrenzt ausüben darf. Gewaltenteilung bedeutet deshalb nicht strikte Gewaltentrennung; vielmehr sind die staatlichen Gewalten nach einem System von "checks and balances" in ein vielgestaltiges Geflecht gegenseitiger Bindungen, Kontrollen und Abhängigkeiten versetzt, die unter Umständen ein Eingreifen einer Gewalt in den Aufgabenbereich einer anderen Gewalt zulassen (Gutachten Kiener, Seite 4

mit Hinweisen). Die Kernkompetenzen der einzelnen Gewalten sind jedoch zu wahren.

Beim Verhältnis zwischen der Legislative (Landrat) und der Exekutive (Regierung und Verwaltung) ist zudem ein weiterer Gesichtspunkt zu beachten: die Einheit der Verwaltung. Er wird namentlich dort aktuell, wo der Landrat im Rahmen seiner Aufsichtskompetenz direkt auf untergeordnete Verwaltungseinheiten greifen will. Nach Artikel 99 Absatz 1 versteht die Kantonsverfassung die Kantonsverwaltung als Einheit und unterstellt sie integral dem Regierungsrat. Deshalb ist es erforderlich, dass dem Regierungsrat bei der Ausübung der Informationsrechte des Parlaments entsprechende Mitwirkungsrechte eingeräumt werden. Dazu sind Regeln zu schaffen, die alle auf dem Spiel stehenden Interessen angemessen würdigen und gegeneinander abwägen (Regina Kiener, Informationsrechte, Seite 42 ff.).

Im Weiteren ist zu beachten, dass Artikel 87 Absatz 1 KV dem Landrat nur, aber immerhin die "Oberaufsicht" überantwortet. Damit ist die politische Aufsicht gemeint, nicht die Organ- und Dienstaufsicht der Exekutive. Die Oberaufsicht des Landrats ist damit ein Mittel, um die politische Verantwortlichkeit der Exekutive und der ihr unterstellten Verwaltungseinheiten geltend zu machen. Einzelne Verfügungen und Entscheidungen innerhalb der Verwaltung sind davon nur mittelbar, nicht aber direkt im Sinne einer Dienstaufsicht erfasst (Walter Kälin/Urs Bolz, Handbuch des Bernischen Verfassungsrechts, Bern 1995, Seite 154; Claudio Riesen, Die Kontrolle der Verwaltung und der Justiz durch den Bündner Grossen Rat, Zürich 1985, Seite 17). Dementsprechend sind die Informationsrechte zu verstehen und zu handhaben.

Und schliesslich gilt es, das Amtsgeheimnis sorgfältig zu behüten. Zwar ist unausweichlich, dass dem Landrat auch Auskünfte und Dokumente zur Verfügung gestellt werden, die dem Amtsgeheimnis unterliegen. Doch sind die sich widerstreitenden Interessen gründlich gegeneinander abzuwägen und es gilt sicher zu stellen, dass das Amtsgeheimnis nur soweit notwendig durchbrochen und trotz der Informationsrechte des Landrats grundsätzlich gewahrt bleibt.

2. Informationsrechte

Die Informationsrechte des Landrats sollen soweit gehen, dass er in der Lage ist, seinen Auftrag gehörig zu erfüllen. Daraus wird klar, dass nicht allen Ratsmitgliedern gleiche und umfassende Informationsrechte eingeräumt werden müssen. Massgeblich ist der Auftrag des Gesamtrats, der Kommission oder des einzelnen Ratsmitglieds. Je nachdem sind die Informationsrechte auszugestalten. Der Entwurf schlägt denn auch vor, die In-

Informationsrechte kaskadenhaft auszugestalten. Das einzelne Ratsmitglied benötigt Informationsrechte, die es ihm erlauben, die Vorlagen des Regierungsrats sachgerecht beurteilen zu können. Die Sachkommissionen dagegen sind auf zusätzliche Informationsrechte angewiesen, um ihren Auftrag erfüllen zu können. In vermehrtem Mass trifft das für die Aufsichtskommissionen zu. Die umfassendsten Informationsrechte benötigt eine parlamentarische Untersuchungskommission.

Mit zunehmenden Informationsrechten nimmt die Gefahr zu, dass Amtsgeheimnisse verletzt werden. Mit geeigneten Vorschriften will die Vorlage das vermeiden.

Und um dem Grundsatz der Gewaltenteilung Rechnung zu tragen, sieht der Entwurf geeignete Mitwirkungsrechte des Regierungsrats vor, sofern die kantonale Verwaltung angesprochen ist. Gleiche Rechte stehen den zuständigen Organen der Gerichte beziehungsweise der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten zu, die der Oberaufsicht des Landrats unterstehen.

Die einzelnen Informationsrechte werden bei den "Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen" (Ziff. VI hiernach) vorgestellt. Darauf sei verwiesen.

3. Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK)

Parlamentarische Untersuchungskommissionen sind im Einzelfall eingerichtete Kommissionen der Oberaufsicht. Sie haben die Aufgabe, Vorkommnisse "von grosser Tragweite" abzuklären. Gemeint sind damit Vorgänge, die sachlich und politisch ein aussergewöhnliches Gewicht aufweisen und nicht mit den Mitteln und den Verfahren der ordentlichen Oberaufsicht bewältigt werden können. Ziel der PUK ist es, das politische Vertrauen wieder herzustellen (Gutachten Kiener, Seite 20).

Die PUK kann keine selbstständigen Massnahmen ergreifen. Ihre Befugnisse beschränken sich auf die Untersuchung des Sachverhalts, dessen Bewertung und die Berichterstattung an den Landrat. Sie hat also keine Entscheidungs- oder Sanktionskompetenzen (Hans Hagmann/Felix Horber, Die Geschäftsordnung im Parlament, Zürich 1998, Seite 49).

Um ihre Aufgabe zu erfüllen, benötigt die PUK umfassende Informationsrechte. Dazu gehören auch Befragungen von Zeuginnen und Zeugen oder von Auskunftspersonen. Zudem kann die PUK auch gegenüber Dritten Auskünfte und Einsicht in Urkunden durchsetzen. Die betroffenen Personen müssen entsprechende Rechte haben. Daher

sind Verfahrensregeln aufzustellen, wie die umfassenden Informationsrechte durchzusetzen und zu handhaben sind. Gleich wie zahlreiche Geschäftsordnungen anderer Parlamente verweist der Entwurf auf die Verfahrensregeln, die bereits bestehen, nämlich auf die Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV; RB 2.2345).

Und dass dem Amtsgeheimnis bei so umfassenden Informationsrechten besondere Beachtung zu schenken ist, leuchtet ein.

Die "Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen" (Ziff. VI hienach) werden die Bestimmungen über die PUK und die entsprechenden Informationsrechte beleuchten. Darauf sei verwiesen.

IV. Änderung der Geschäftsordnung für den Landrat

Die Motion Felber, die der Landrat am 22. September 2004 erheblich erklärte, verlangt vom Regierungsrat auch, die Geschäftsordnung für den Landrat der hier vorgelegten "Verordnung über den Landrat" anzupassen. Gleichzeitig verlangt sie, die "Abläufe und Kompetenzen gemäss dem Grundsatz der Gewaltentrennung festzulegen". Aus der Motionsbegründung geht hervor, was damit gemeint ist. Der Landrat will seinen Geschäftsablauf selbstständig gestalten. Dazu gehört etwa, dass er die Sessionstermine bestimmt, dass er den Landrat einberuft und dass er die Traktandenliste für die Sessionen festlegt. Mit der vorgelegten Änderung der Geschäftsordnung für den Landrat erfüllt der Regierungsrat diesen Auftrag.

Die einzelnen Änderungen werden bei den "Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen" (Ziff. VI hiernach) kommentiert werden. Darauf sei verwiesen.

V. Vernehmlassungen

Die Vernehmlassungsadressaten haben die Vorlage begrüsst und erklärt, grundsätzlich habe der Regierungsrat damit den Auftrag der erheblich erklärten Motion Felber vom 25. Mai 2004 erfüllt. Im Einzelnen unterbreiten sie verschiedene Änderungsvorschläge, die der Regierungsrat berücksichtigt hat, soweit ihm das als möglich und zweckmässig erschienen ist. Bei den Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen bietet sich Gelegenheit, darauf näher einzugehen.

VI. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

A Verordnung über den Landrat (Landratsverordnung; LRV)

Artikel 1 Gegenstand

Bestimmte Vorschriften für den Landrat sind in der Kantonsverfassung und in der Geschäftsordnung für den Landrat bereits enthalten. Ergänzend regelt die Verordnung für den Landrat die Befugnisse, namentlich dessen Informationsrechte.

Zum Vorbehalt der besonderen Gesetzgebung nach Absatz 2 sei auf die Bemerkungen zu Artikel 11 verwiesen.

Artikel 2 Ratsmitglieder

Im Ratsplenum hat sich das einzelne Ratsmitglied mit den Vorlagen des Regierungsrats an den Landrat zu befassen. Jedes Ratsmitglied soll deshalb jene Akten einsehen dürfen, die zur Vorbereitung des Geschäfts gedient haben und die nicht dem Amtsgeheimnis unterstehen. Um unverhältnismässigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, soll sich dieses Recht auf die "wesentlichen" Akten beschränken. Dieses Informationsrecht ist nötig, aber auch genügend, damit das einzelne Ratsmitglied seinen Auftrag im Ratsplenum erfüllen kann.

Verweist die Vorlage des Regierungsrats auf Akten, die dem Amtsgeheimnis unterstehen, dürfen diese im Ratsplenum nicht zur Diskussion stehen und das Einsichtsrecht bleibt dem einzelnen Ratsmitglied verwehrt, denn sonst wäre das Amtsgeheimnis illusorisch. Hingegen erlaubt der Verordnungsentwurf der vorberatenden Kommission, die entsprechenden Akten einzusehen (siehe Art. 3 und 7 des Entwurfs).

Artikel 3 Sachkommissionen

Die Sachkommissionen haben den Auftrag, alle Sachgeschäfte zu prüfen, die der Regierungsrat dem Rat vorlegt und die nicht zum Aufgabenbereich der staatspolitischen oder der Finanzkommission gehören (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO). Sie haben damit einen genau umrissenen Auftrag, was sich auf die Informationsrechte auswirken muss. Die Sachkommissionen können im Rahmen ihres Auftrags und nach Anhörung des Regierungsrats (gemeint ist wie heute der Gesamtregierungsrat und nicht nur der zuständige Direktionsvorsteher oder die zuständige Direktionsvorsteherin) jene Informationsrechte nutzen, die Artikel 3 Absatz 1 des Entwurfs vorsieht. Dazu gehört insbesondere das Recht, Akten zum Beratungsgegenstand einzusehen und Sachbearbeitende dazu zu befragen. Wie heute hat die Kommission aber auch das Recht, Sachverständige beizuziehen, jedoch nur mit vorgängiger Genehmigung

des Büros des Landrats und "im Rahmen bewilligter Kredite". Gemeint sind damit Zahlungskredite, die im ordentlichen Verfahren (Budget, Nachtragskredit) zur Verfügung gestellt werden. Um allen Eventualitäten zu begegnen, erlaubt Buchstabe d dem Büro des Landrats, ausnahmsweise Ausgaben für den Beizug von Sachverständigen bis zum Betrag von Fr. 15'000.-- zu bewilligen.

Nach Absatz 2 ist der Regierungsrat berechtigt, an den Befragungen seiner Angestellten teilzunehmen. Dieses Recht drängt sich aus Gründen der Gewaltenteilung auf. Es bezieht sich aber nur auf den Zeitraum der Befragung. Das erlaubt der Kommission, im Rahmen von Artikel 27 GO trotzdem interne Beratungen ohne Anwesenheit der Regierung durchzuführen.

Anders als heute entscheidet nicht der Regierungsrat, ob der Kommission diese Rechte gewährt werden, sondern letztlich das Büro des Landrats, nachdem es den Regierungsrat angehört hat.

Selbstverständlich sind auch in den Sachkommissionen die Bestimmungen über das Amtsgeheimnis und die Geheimhaltung zu beachten.

Artikel 4 Aufsichtskommissionen

Anders als die Sachkommissionen haben die Aufsichtskommissionen, also die staatspolitische und die Finanzkommission, einen umfassenden Auftrag zu erfüllen. Ihre Tätigkeit spielt sich wesensgemäss im Zuständigkeitsbereich der kontrollierten Behörden ab. Die Aufsichtskommissionen können ihre Aufgaben nur dann sachgerecht ausüben, wenn sie über Informationen aus dem Zuständigkeitsbereich der kontrollierten Behörden verfügen. Der Entwurf räumt ihnen daher weitgreifende Informationsrechte ein. So können sie sämtliche Akten der Kantonsverwaltung einsehen, Inspektionen durchführen und Angestellte der Kantonsverwaltung befragen.

Wie bei den Sachkommissionen und nach den gleichen Verfahrensregeln entscheidet auch hier das Büro des Landrats, wenn Konflikte um diese Informationsrechte entstehen. Die Bestimmungen über das Amtsgeheimnis sind zu beachten.

Stellt eine Aufsichtskommission im Rahmen ihrer Arbeit Mängel fest, kann sie mit den Mitteln der parlamentarischen Vorstösse, insbesondere mit einer parlamentarischen Empfehlung, darauf hinwirken, dass der Regierungsrat diese Mängel zu beheben hat. Eine besondere Regelung dazu in der Verordnung über den Landrat erübrigt sich somit.

Artikel 5 Finanzkontrolle

Nachdem es sich hier um ein Informationsrecht handelt, soll der bisherige Artikel 25 Absatz 6 GO inhaltlich in die Verordnung über den Landrat eingebaut werden. Dabei präzisiert der Entwurf, dass alle Kommissionen im Rahmen ihres Auftrags die Finanzkontrolle beauftragen können, besondere Prüfungen vorzunehmen und sie zu beraten. Denn die Finanzkontrolle ist auch ein unabhängiges Instrument des Landrats, sodass es sich rechtfertigt, deren Dienste nicht nur der Finanzkommission, sondern allen Kommissionen zur Verfügung zu stellen - allerdings nur im Rahmen des jeweiligen Auftrags.

Absatz 2 stellt sicher, dass die Einsichtnahme in die Berichte der Finanzkontrolle und die Befragung der Angestellten der Finanzkontrolle nicht jedem einzelnen Ratsmitglied, sondern den Kommissionen vorbehalten bleibt. Wie heute (siehe Art. 25 Abs. 6 GO) sind damit alle landrätlichen Kommissionen gemeint.

Denkbar ist, dass diese Informationen Amtsgeheimnisse enthalten. Weil sie "ohne weiteres" eingesehen werden können, greifen die Regeln über das Amtsgeheimnis nicht. Hingegen sind die Kommissionsmitglieder und die übrigen Teilnehmenden verpflichtet, das Amtsgeheimnis zu wahren (Art. 9 des Entwurfs).

Artikel 6 Amtsgeheimnis a) Begriff

Artikel 320 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) handelt vom Amtsgeheimnis, ohne zu sagen, was darunter zu verstehen ist. Deshalb übernimmt Artikel 6 Absatz 1 des Entwurfs die Aufgabe zu erklären, was unter einem Amtsgeheimnis zu verstehen ist. Trotzdem können unterschiedliche Auffassungen entstehen darüber, ob ein Dokument dem Amtsgeheimnis unterliege oder nicht. Für diesen Fall bestimmt der Regierungsrat, welche Tatsachen und Unterlagen dem Amtsgeheimnis unterstehen. Das ist sachgerecht, handelt es sich doch um Dokumente und Aussagen aus seinem Hoheitsbereich.

Artikel 7 b) Verfahren bei Akteneinsicht

Letztlich kann die Kommission die Akteneinsicht auch gegen den Willen des Regierungsrats durchsetzen. Nachdem hier wichtige Interessen auf dem Spiel stehen, räumt der Entwurf dem Regierungsrat die Möglichkeit ein, vorher der Kommission einen umfassenden Bericht zu erstatten, einen Bericht, der die erforderliche Auskunft erteilt, ohne das Amtsgeheimnis zu verletzen.

Begnügt sich die Kommission nicht damit, unterbreitet sie ihr Anliegen dem Büro des Landrats, das entscheidet, nachdem es den Regierungsrat angehört hat. Selbstverständlich hat das Büro zu diesem Zweck das Recht, die betroffenen Akten einzusehen. Denn andernfalls kann es nicht entscheiden, ob der Regierungsrat ein Dokument zu Recht dem Amtsgeheimnis unterstellen und die Einsicht verweigern will.

Das Büro des Landrats kann bei seinem Entscheid nicht nur das Informationsbegehren der Kommission unterstützen oder ablehnen. Es kann beispielsweise auch entscheiden, dass eine Kommission zwar Anspruch auf die Information hat, dass aber entgegenstehende wichtige Geheimhaltungsinteressen gebieten, dem Geheimnisschutz mit geeigneten Massnahmen besonders Rechnung zu tragen oder dass mit Blick darauf nur ein Teil der strittigen Informationen der Kommission zur Einsicht frei gegeben wird (siehe im gleichen Sinn zum Parlamentsgesetz des Bundes in BBl 2001, Seite 3488 [Separatausgabe]).

Artikel 8 c) Verfahren bei Befragungen

Die Auskunftserteilung aus der Verwaltung ist nach dem gleichen Schema wie die Akteneinsicht aufgebaut. Der Regierungsrat muss entscheiden, ob er die betreffenden Angestellten, die vor der Kommission Auskunft erteilen sollen, vom Amtsgeheimnis entbindet. Das gilt selbstverständlich nur für Aussagen, die dem Amtsgeheimnis unterstehen.

Weigert sich der Regierungsrat, die Personen vom Amtsgeheimnis zu entbinden, erstattet er zwingend der Kommission einen umfassenden Bericht. Wie bei der Akteneinsicht kann die Kommission ihr Anliegen dem Büro des Landrats vortragen. Dieses entscheidet, nachdem es den Regierungsrat angehört hat. Damit ist sichergestellt, dass der Landrat sein Befragungsrecht gegen den Willen des Regierungsrats durchsetzen kann und dass trotzdem dem Amtsgeheimnis die gebührende Beachtung geschenkt wird.

Artikel 9 Geheimhaltungspflicht

Wie gesagt erlaubt der Entwurf den landrätlichen Kommissionen, namentlich das Akteneinsichtsrecht und die Befragung von Angestellten der Kantonsverwaltung gegen den Willen des Regierungsrats durchzusetzen. Damit werden die Kommissionsmitglieder Träger des Amtsgeheimnisses. Sie sind verpflichtet, dieses zu wahren.

Artikel 10 Kommissionsausschüsse

Konsequenterweise gelten die Rechte und Pflichten der Kommissionen auch für deren Ausschüsse.

Artikel 11 Andere Behörden

Nach Artikel 87 Absatz 1 übt der Landrat die Oberaufsicht nicht nur über den Regierungsrat und die Verwaltung aus, sondern über alle Behörden, die kantonale Aufgaben wahrnehmen. Dazu gehören namentlich die Gerichte und die selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons (Kantonsspital, Ausgleichskasse Uri, Staatliche Versicherungskasse Uri; jeweils im Rahmen der einschlägigen Gesetzgebung). Artikel 11 überträgt das Beziehungsgeflecht und die Informationsrechte zwischen Landrat und Regierung auf andere Behörden. Damit ist sichergestellt, dass der Landrat seine Informationsrechte gegenüber allen Behörden durchsetzen kann, die seiner Oberaufsicht unterstehen. Selbstverständlich beschränken sich diese Rechte auf den Auftrag des Landrats, der vornehmlich ein politischer Auftrag ist. In Einzelgeschäfte kann und soll er sich nicht einmischen. So ist es dem Landrat untersagt, etwa Verfügungen des Regierungsrats oder Entscheidungen des Gerichts aufzuheben oder rechtsverbindlich zu beeinflussen. Und schliesslich ist die besondere Gesetzgebung des Bundes und des Kantons zu beachten: für die Urner Kantonalbank die eidgenössische Bankengesetzgebung sowie das kantonale Gesetz über die Urner Kantonalbank; für das Kantonsspital das Spitalgesetz; für die Ausgleichskasse Uri die AHV-Gesetzgebung des Bundes und die Ausführungsbestimmungen des Kantons dazu; und schliesslich für die staatliche Versicherungskasse Uri die gleichnamige Verordnung. Sind geschützte Personendaten betroffen, ist zudem das Datenschutzgesetz (DSG; RB 2.2511) zu beachten. Diese besondere Gesetzgebung, deren Anwendbarkeit sich aus Artikel 1 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung ergibt, verpflichtet auch den Landrat, sodass insofern die Informationsrechte gesetzgeberisch eingeschränkt sind.

Artikel 12 PUK; Einsetzung

Eine parlamentarische Untersuchungskommission (PUK) soll nur eingesetzt werden, um Vorkommnisse von grosser Bedeutung zu klären. Es soll nicht jedem einzelnen Ratsmitglied ohne weiteres möglich sein, mit einem einfachen Landratsbeschluss die Einsetzung einer PUK zu erwirken. Angesichts der Tragweite einer PUK-Einsetzung sieht der Entwurf hierfür eine qualifizierte Regelung vor. Zwar soll es auch dem einzelnen Ratsmitglied möglich sein, die Einsetzung einer PUK zu verlangen, doch nur, nachdem er eine Interpellation eingereicht hat und diese behandelt worden ist. Landrätliche Kommissionen und das Büro des Landrats können direkt den Antrag stellen, eine PUK einzusetzen. Der Landrat beschliesst dagegen nicht mit einfachem Mehr, sondern mit dem absoluten Mehr der anwesenden Ratsmitglieder (Art. 75 Bst. b GO).

Bevor eine PUK eingesetzt wird, hört das Büro des Landrats den Regierungsrat an. Angesichts der Tragweite einer PUK ist dieses Mitwirkungsrecht des Regierungsrats angezeigt

und mit Blick auf den Grundsatz der Gewaltenteilung erforderlich.

Absatz 5 erlaubt, statt eine besondere Untersuchungskommission einzusetzen, eine der Sach- oder Aufsichtskommissionen mit der Untersuchung zu beauftragen. In diesem Fall hat die Sach- oder Aufsichtskommission die Rechte und Pflichten einer PUK.

Verschiedene Vernehmlassende haben dazu Anregungen eingereicht, die es zu bewerten gilt:

- Eine Vernehmlassung verlangt, es solle nicht nur dem Büro des Landrats und den Kommissionen ermöglicht sein, die Einsetzung einer PUK verlangen, sondern auch einer Fraktion. Das Büro des Landrats und die Kommissionen sind Organe des Landrats, die nach klaren Regeln tagen und deren Entscheid protokolliert wird. Es lässt sich damit klar erkennen, wann ein Mehrheitsentscheid des Büros des Landrats beziehungsweise einer Kommission vorliegt, um eine PUK einzusetzen. Der gleiche Mechanismus fehlt bei den Fraktionen. Denkbar wäre also, dass eine Fraktion eine PUK verlangt, ohne dass ihre Mehrheit dahinter steht. Damit könnten die Fraktionen die Regel des entworfenen Artikels 12 Absatz 2 Satz 2 unterlaufen. Der Regierungsrat erachtet es deshalb als nicht zweckmässig, eine Fraktion zu ermächtigen, neben dem Landratsbüro und den Kommissionen ebenfalls eine PUK zu beantragen. Will die Fraktion eine PUK einsetzen, kann sie ihre Möglichkeiten im Rahmen einer Kommission oder über ein einzelnes Landratsmitglied nutzen.
- Mit der Idee, dass ein einzelnes Landratsmitglied nur berechtigt ist, eine PUK zu beantragen, wenn es zuvor mit einer Interpellation Aufschluss über die besonderen Vorkommnisse verlangt hat, sind alle Vernehmlassenden einverstanden. Eine Vernehmlassung verlangt jedoch, dass die hier vorausgesetzte Interpellation spätestens in der folgenden Session zu beantworten sei. Artikel 12 müsste entsprechend ergänzt werden. Dem ist zu entgegnen, dass der Landrat nach Artikel 84 GO es jederzeit in der Hand hat, eine Interpellation als dringlich zu erklären. Der Regierungsrat erachtet dieses Instrument als genügend und ausgewogen. Insbesondere erlaubt es, im Einzelfall zu entscheiden. Hinzu kommt, dass sich der Regierungsrat bei der Interpellationsbeantwortung zur Sache äussert, nicht zur Einsetzung einer PUK; diese letztere Frage muss anschliessend im Verfahren nach Artikel 12 Absatz 3 beantwortet werden.
- Eine Vernehmlassung fordert, es seien die Ausstandsgründe vorzusehen, wie sie für die ständigen Kommissionen festgelegt seien. Bei der Revision der GO hat der Landrat jedoch bewusst darauf verzichtet, starre Regeln zur Besetzung von Kommissionen vorzu-

schreiben (Ausnahme: Kantonalbankkommission; Art. 34 GO). Stattdessen sind im Einzelfall Kollisionen zu vermeiden. Dass die Regeln des Gesetzes über den Ausstand anzuwenden sind, ist klar (Art. 60 GO). Besondere Ausstandsregeln erübrigen sich damit im vorliegenden Entwurf.

- Und schliesslich verlangt eine Vernehmlassung, der Regierungsrat sei, anders als in Absatz 3 vorgesehen, nicht mehr anzuhören, wenn er vorgängig eine Interpellation beantwortet habe. Das sei eine unnötige Wiederholung. Dem ist zu entgegen, dass die Interpellationsbeantwortung des Regierungsrats sich zur Sache äussert, nicht zur Einsetzung einer PUK. Die Frage, ob eine PUK eingesetzt werden soll, stellt sich erst, nachdem die Interpellationsantwort vorliegt. Es handelt sich dabei um zwei verschiedene Dinge, so dass es sich rechtfertigt, den Regierungsrat in jedem Fall anzuhören, wenn eine PUK eingesetzt werden soll.

Artikel 13 Verfahren

Die Ermittlungen des Sachverhalts und die Beweiserhebungen der PUK müssen in einem geordneten Verfahren verlaufen, zumal nicht nur der Regierung und der Verwaltung, sondern auch Dritten Pflichten auferlegt werden. Der Entwurf verweist diesbezüglich auf die Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRPV; RB 2.2345). Angesprochen sind damit die Verfahrensgrundsätze, die in Artikel 11 ff. VRPV vorgesehen sind. Um etwa vorsorgliche Massnahmen zu treffen, muss die PUK Artikel 13 VRPV beachten. Die Ermittlung des Sachverhalts richtet sich nach Artikel 14 VRPV und Artikel 15 VRPV verlangt, dass grundsätzlich das rechtliche Gehör gewährt wird. Diese Verfahrensrechte hat die PUK zu beachten. Sie kann ihre Verfügungen mit der Strafandrohung nach Artikel 292 StGB verbinden. Danach wird mit Haft oder Busse bestraft, wer der von der zuständigen Behörde unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet.

Personen, gegen die sich die Untersuchung ganz oder vorwiegend richtet, dürfen nur als Auskunftsperson befragt werden, nicht als Zeugin oder Zeuge. Die Auskunftsperson kann die Aussage ohne Angabe eines Grundes verweigern. Diese Regel entspricht jener, die für das Verwaltungsverfahren und den Strafprozess gilt.

Dass die wesentlichen Vorgänge und Beschlüsse zu protokollieren sind, ist selbstverständlich.

Artikel 14 Informationsrechte

Grundsätzlich hat die PUK die gleichen Informationsrechte wie die Aufsichtskommissionen. Zudem kann sie aber insbesondere Zeuginnen und Zeugen einvernehmen oder andere geeignete Massnahmen treffen. Damit sind die Informationsrechte der PUK die umfassendsten, die einer landrätlichen Kommission zur Verfügung stehen.

Artikel 15 Auskunftspflicht

Angestellte und Behördenmitglieder, die der Oberaufsicht des Landrats unterstehen, sind verpflichtet, der PUK zum Untersuchungsgegenstand wahrheitsgemäss Auskunft zu erteilen. Eine Entbindung vom Amtsgeheimnis durch den Regierungsrat ist hier, anders als bei den übrigen Kommissionen, nicht nötig, auch wenn das Amtsgeheimnis betroffen ist (Art. 17 des Entwurfs).

Das Zeugnisverweigerungsrecht richtet sich nach Artikel 14 VRPV und kraft Verweis nach der Zivilprozessordnung (ZPO; RB 9.2211).

Artikel 16 Aktenherausgabe

Auch diesbezüglich geniesst die PUK umfassende Informationsrechte. Sie hat Einblick in alle Akten des Untersuchungsgegenstands, selbst gegen den Willen des Regierungsrats beziehungsweise der betroffenen Behörde. Auch Dritte sind verpflichtet, Akten herauszugeben, sofern sie der Zeugnispflicht unterliegen.

Artikel 17 Amtsgeheimnis

Wie gesagt kann die PUK ihre Informationsrechte ohne weiteres nutzen, das heisst ohne Entbindung vom Amtsgeheimnis und ohne Mitwirkung des Büros des Landrats. Das bedeutet auch, dass nicht der Regierungsrat bestimmt, welche Tatsachen und Unterlagen dem Amtsgeheimnis unterstehen (Art. 6 Abs. 2 des Entwurfs). Vielmehr ist das Aufgabe der PUK. Vorher hat sie den Regierungsrat lediglich anzuhören.

Artikel 18 Rechte der Betroffenen

Durch die Massnahmen einer PUK können Personen direkt betroffen sein. Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes und im Interesse eines fairen Verfahrens räumt ihnen die Vorlage entsprechende Rechte ein. Um aber die Untersuchung deswegen nicht zu gefährden, kann

die PUK diese Rechte einschränken oder ausschliessen, wenn das im Interesse der laufenden Untersuchung notwendig ist. Nach Abschluss der Untersuchung und vor der Berichterstattung an den Landrat ist den Personen, denen gegenüber Vorwürfe erhoben wurden, Gelegenheit zu geben, sich in einer Stellungnahme zum Untersuchungsergebnis zu äussern. Das gebietet der Grundsatz der Fairness.

Artikel 19 Stellung des Regierungsrats

Der Regierungsrat ist, unter Vorbehalt der Befugnisse des Landrats, die oberste leitende und vollziehende Behörde des Kantons. Er sorgt insbesondere für eine rechtmässige, leistungsfähige und rationelle Tätigkeit der gesamten Kantonsverwaltung (Art. 1 und 4 der Organisationsverordnung [ORV; RB 2.3321]). In dieser Funktion ist er verantwortlich für die Einheit der Verwaltung. Dieser Einheit droht Gefahr, wenn das Parlament im Rahmen seiner Aufsichtskompetenz direkt auf untergeordnete Verwaltungseinheiten greift. Der Grundsatz der Gewaltenteilung verlangt daher, dass in derartigen Fällen der Kontakt über die Regierung aufgenommen wird (Gutachten Kiener, Seite 6). Zudem muss der Regierungsrat wissen, zu welchen Gegenständen und wie seine Angestellten befragt werden. Im Interesse der Sache soll er auch Gelegenheit haben, den Befragungen beizuwohnen und Ergänzungsfragen zu stellen sowie die Einvernahmeprotokolle einzusehen und weitere Abklärungen zu verlangen, sofern diese zur Klärung des wesentlichen Sachverhalts beitragen. Zum Schluss muss der Regierungsrat Gelegenheit erhalten, sich zum Ergebnis der PUK insgesamt in einem Bericht an den Landrat zu äussern. Diese Rechte verbrieft der Artikel 19 des Entwurfs.

Die besondere Stellung des Regierungsrats ist im Grundsatz der Gewaltenteilung begründet. Deshalb wäre es staatsrechtlich verfehlt, den Regierungsrat den betroffenen Personen gemäss Artikel 18 gleichzusetzen.

Artikel 20 Andere Behörden

Die Untersuchung der PUK kann sich nicht nur gegen die Regierung und die Verwaltung richten, sondern gegen jede Behörde, die der Oberaufsicht des Landrats untersteht. Artikel 20 erklärt die Bestimmungen, die für den Regierungsrat und für die Verwaltung gelten, auch für die anderen Behörden anwendbar (siehe auch Art. 11 des Entwurfs). Doch gelten auch hier die Besonderheiten und Einschränkungen, die in den Bemerkungen zu Artikel 11 erwähnt sind.

Artikel 21 Geheimhaltungspflicht

Nach Artikel 9 des Entwurfs sind Kommissionsmitglieder und die übrigen Teilnehmenden an Kommissionssitzungen an das Amtsgeheimnis gebunden. Insofern gilt für sie die Schweigepflicht.

Artikel 21 des Entwurfs geht für die Mitglieder einer PUK einen Schritt weiter. Diese sind, unabhängig von der Frage, ob es sich um ein Amtsgeheimnis handle oder nicht, verpflichtet, über die Verhandlungen und vorläufigen Erkenntnisse der Untersuchung Stillschweigen zu wahren. Soweit das Amtsgeheimnis betroffen ist, gelten die gleichen Überlegungen wie für die übrigen Kommissionen. Darüber hinaus dient die Geheimhaltungspflicht der PUK-Mitglieder dem Ziel, das Untersuchungsergebnis nicht zu beeinträchtigen oder gar zu gefährden. Sobald die PUK ihren Bericht dem Landrat abgeliefert hat, entfällt die Geheimhaltungspflicht, soweit nicht das Amtsgeheimnis betroffen ist. Mit diesem Zeitpunkt deckt sich also die Geheimhaltungspflicht der PUK-Mitglieder mit jener der übrigen Kommissionsmitglieder.

Artikel 22 Abschluss der Untersuchung

Die PUK hat, wie gesagt, keine eigenen Entscheidungs- oder Sanktionskompetenzen. Ihre Aufgabe besteht darin, einen Sachverhalt zu klären, diesen zu bewerten und dem Landrat darüber Bericht zu erstatten. Die Berichte der betroffenen Personen nach Artikel 18 Absatz 4 und jener des Regierungsrats nach Artikel 19 Absatz 2 sind dem Schlussbericht der Kommission beizufügen, um so dem Grundsatz der Fairness zu entsprechen und dem Landrat eine Wertung zu ermöglichen, die allen Gesichtspunkten Rechnung trägt.

Mit dem Beschluss über die von der PUK gestellten Anträge, der Einstellung der Untersuchung und der Auflösung der PUK setzt der Landrat den Schlusspunkt unter das Verfahren.

Artikel 23 Inkrafttreten

Diese Verordnung untersteht wie alle landrätlichen Verordnungen dem fakultativen Referendum. Die Sonderregelung, die die Verfassung für die Geschäftsordnung des Landrats vorsieht (Art. 89 Abs. 2 KV), gilt nicht (siehe Bemerkungen in Ziff. II hievor).

B Änderung der Geschäftsordnung für den Landrat

Artikel 3, 3a und 5

Mit diesen Änderungen erfüllt der Regierungsrat den Auftrag des Landrats, die Entscheidun-

gen, die den Ratsbetrieb betreffen, in die Kompetenz des Landrats beziehungsweise dessen Büro zu legen. Betroffen davon sind die Sessionstermine (Art. 3), die Einberufung des Landrats (Art. 3a) sowie die Fristen, Mitteilungen und Veröffentlichung im Amtsblatt (Art. 5). Folge davon ist, dass in Artikel 3a ausdrücklich dem Regierungsrat das Recht eingeräumt werden muss, eine ausserordentliche Landratssession einzuberufen.

Artikel 4

Die Änderung in Artikel 4 bewirkt, dass die Landratsplanung auch den Kommissionspräsidien zuzustellen ist. Das entspricht der heutigen Praxis.

Artikel 25

Artikel 25 beschäftigt sich mit der Geheimhaltungspflicht, soweit nicht das Amtsgeheimnis betroffen ist. Denn zur Wahrung des Amtsgeheimnisses dienen die Regeln der Verordnung über den Landrat. Hingegen fehlen heute klare Bestimmungen darüber, ob die Verhandlungen in den Kommissionen und die Kommissionsprotokolle vertraulich zu behandeln seien oder nicht. Der entworfene Artikel 25 spricht sich im Interesse einer offenen Diskussion in den Kommissionen für die Vertraulichkeit aus. Das gilt auch für die Kommissionsprotokolle. Grundsätzlich kann nur die Kommission entscheiden, wem die Protokolle zugänglich gemacht werden dürfen. Ausnahmsweise soll diese Befugnis dem Kommissionspräsidium zustehen, das die Kommission nachträglich zu orientieren hat. Der entworfene Absatz 4 (neu Absatz 5) entspricht dem heutigen Artikel 26 Absatz 3 GO.

Artikel 27

Der Regierungsrat hat Artikel 27 nicht zur Änderung vorgeschlagen. Zwei Vernehmlassende beantragen jedoch, diese Bestimmung so zu ändern, dass die Aufsichtskommissionen in ihrer Funktion als Aufsichtsorgane (nicht Sachkommissions-Funktion) ohne Anwesenheit des zuständigen Regierungsmitglieds tagen können. In der Praxis funktioniert das heute bereits so. Gerade die heutige Praxis bezeugt damit, dass die geltende Formulierung dem Anliegen der erwähnten Vernehmlassungen durchaus gerecht wird. Deshalb verzichtet der Regierungsrat darauf, dem Landrat eine diesbezügliche Änderung vorzuschlagen.

Artikel 93

Artikel 93 betrifft ebenfalls eine redaktionelle Anpassung, nachdem die geltende Vorschrift noch auf die "Kleine DBV" verweist, die inzwischen aufgehoben und durch die Nebenamts-

verordnung (RB 2.2251) abgelöst worden ist. Diese Änderung steht zwar nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit den Informationsrechten beziehungsweise mit dem Geschäftsbetrieb des Landrats, doch soll die Gelegenheit genutzt werden, um die Geschäftsordnung auch diesbezüglich redaktionell anzupassen.

Redaktionelle Anpassungen

Artikel 1, 16, 24, 26, 27, 38b und 67 betreffen redaktionelle Anpassungen an die entworfene Verordnung über den Landrat.

VII. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Verordnung über den Landrat, wie sie im Anhang I enthalten ist, wird beschlossen.
2. Die Änderung der Geschäftsordnung, wie sie im Anhang II enthalten ist, wird beschlossen.
3. Die Motion Hansjörg Felber vom 26. Mai 2004 zur Schaffung einer Verordnung über den Landrat wird als materiell erledigt abgeschrieben.

Anhang:

- Verordnung über den Landrat (Anhang I)
- Änderung der Geschäftsordnung für den Landrat (Anhang II)
- Liste der Vernehmlassungsadressaten (Anhang III)

VERORDNUNG**über den Landrat (Landratsverordnung [LRV])**

(vom ...)

Der Landrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 87 und 90 Absatz 2 der Kantonsverfassung¹⁾,

beschliesst:

1. Abschnitt: **Gegenstand**

Artikel 1

¹Diese Verordnung regelt die Befugnisse des Landrats, soweit sie sich nicht aus der besonderen Gesetzgebung, namentlich aus der Kantonsverfassung¹⁾ und der Geschäftsordnung für den Landrat²⁾, ergeben.

²Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

2. Abschnitt: **Informationsrechte**

Artikel 2 Ratsmitglieder

¹Jedes Ratsmitglied kann die wesentlichen Akten einsehen, die zur Vorbereitung des Berichts und Antrags des Regierungsrats an den Landrat gedient haben.

²Davon ausgeschlossen sind Akten, die dem Amtsgeheimnis unterstehen.

¹⁾ RB 1.1101

²⁾ RB 2.3121

Artikel 3 Sachkommissionen

¹Die Sachkommissionen können im Rahmen ihres Auftrags und nach Anhörung des Regierungsrats:

- a) sämtliche Akten des Beratungsgegenstandes einsehen;
- b) Sachbearbeitende der Kantonsverwaltung zum vorgelegten Geschäft befragen;
- c) Interessenvertreter und Interessenvertreterinnen anhören;
- d) für Geschäfte, deren Beurteilung besondere Kenntnisse erfordert, mit Genehmigung des Büros des Landrats und im Rahmen bewilligter Kredite aussenstehende Sachverständige beiziehen. Fehlt ein bewilligter Kredit, kann das Büro des Landrats ausnahmsweise im Einzelfall Ausgaben bis Fr. 15'000.-- bewilligen;
- e) Besichtigungen vornehmen;
- f) zusätzliche Berichte verlangen.

²Das zuständige Regierungsratsmitglied ist berechtigt, an den Befragungen nach Buchstabe b teilzunehmen, Fragen zu stellen und ergänzende Auskünfte zu erteilen.

³Werden diese Rechte ganz oder teilweise verweigert, entscheidet das Büro des Landrats, nachdem es den Regierungsrat angehört hat.

⁴Die Bestimmungen über das Amtsgeheimnis und die Geheimhaltung sind zu beachten.

Artikel 4 Aufsichtskommissionen

¹Als Aufsichtskommissionen gelten die staatspolitische Kommission und die Finanzkommission.

²Den Aufsichtskommissionen stehen die Informationsrechte der Sachkommissionen zu. Zudem können sie im Rahmen ihres Auftrags und nach Anhörung des Regierungsrats:

- a) sämtliche Akten der Kantonsverwaltung einsehen;
- b) Inspektionen und Besichtigungen in der Kantonsverwaltung vornehmen. Das zuständige Regierungsratsmitglied ist vorher zu orientieren;
- c) Angestellte der Kantonsverwaltung befragen.

³Das zuständige Regierungsratsmitglied ist berechtigt, an den Befragungen nach Buchstabe c teilzunehmen, Fragen zu stellen und ergänzende Auskünfte zu erteilen.

⁴Werden diese Rechte ganz oder teilweise verweigert, entscheidet das Büro des Landrats, nachdem es den Regierungsrat angehört hat.

⁵Die Bestimmungen über das Amtsgeheimnis und die Geheimhaltung sind zu beachten.

Artikel 5 Finanzkontrolle

¹Im Rahmen ihres Auftrags können die Kommissionen die Finanzkontrolle beauftragen, besondere Prüfungen vorzunehmen und sie zu beraten.

²Die Kommissionen können ohne weiteres Berichte der Finanzkontrolle einsehen und Angestellte der Finanzkontrolle befragen. Die Bestimmungen über die Geheimhaltungspflicht sind zu beachten.

Artikel 6 Amtsgeheimnis a) Begriff

¹Dem Amtsgeheimnis unterstehen Tatsachen, Akten und Auskünfte, die zur Wahrung überwiegender öffentlicher oder privater Interessen, zum Schutz der Persönlichkeit oder aus Rücksicht auf ein hängiges Verfahren geheim zu halten oder vertraulich zu behandeln sind.

²Im Zweifelsfall bestimmt der Regierungsrat, welche Tatsachen, Akten und Auskünfte dem Amtsgeheimnis unterstehen.

Artikel 7 b) Verfahren bei Akteneinsicht

¹Soweit es zur Wahrung des Amtsgeheimnisses unerlässlich ist, kann der Regierungsrat, statt Akteneinsicht zu gewähren, der Kommission einen umfassenden Bericht zur Sache erstatten.

²Beharrt die Kommission trotz des Berichts des Regierungsrats darauf, die Akten einzusehen, trägt sie das Anliegen dem Büro des Landrats vor. Dieses sichtet die betroffenen Akten und entscheidet, nachdem es den Regierungsrat angehört hat.

Artikel 8 c) Verfahren bei Befragungen

¹Der Regierungsrat kann seine Mitglieder und Angestellte der Kantonsverwaltung vom Amtsgeheimnis entbinden, damit diese vor den Kommissionen aussagen dürfen.

²Wenn der Regierungsrat die betroffenen Personen nicht vom Amtsgeheimnis entbindet, orientiert er die Kommission mit einem umfassenden Bericht zur Sache.

³Beharrt die Kommission trotz des Berichts des Regierungsrats darauf, die betroffenen Personen zu befragen, trägt sie das Anliegen dem Büro des Landrats vor. Dieses entscheidet, nachdem es den Regierungsrat angehört hat.

Artikel 9 Geheimhaltungspflicht

Soweit die Kommissionsmitglieder und die übrigen Teilnehmenden an Kommissionssitzungen Kenntnis von Tatsachen, Akten oder Auskünften erhalten, die dem Amtsgeheimnis unterstehen, sind sie ihrerseits zur Geheimhaltung verpflichtet.

Artikel 10 Kommissionsausschüsse

Die Rechte und Pflichten der Kommissionen gelten auch für deren Ausschüsse.

Artikel 11 Andere Behörden

Beschäftigen sich die Kommissionen mit den Gerichten oder mit selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons, handelt anstelle des Regierungsrats das zuständige Gericht beziehungsweise das zuständige Organ der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt.

3. Abschnitt: **Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK)**

Artikel 12 Einsetzung

¹Im Rahmen seiner Oberaufsicht kann der Landrat zur Ermittlung der Sachverhalte und zur Beschaffung weiterer Beurteilungsgrundlagen eine parlamentarische Untersuchungskommission einsetzen, wenn Vorkommnisse von grosser Tragweite zu klären sind.

²Das Büro des Landrats oder eine Kommission können beantragen, eine Untersuchungskommission einzusetzen. Ein einzelnes Mitglied des Landrats ist dazu nur berechtigt, wenn es zuvor mit einer Interpellation Aufschluss über die besonderen Vorkommnisse verlangt hat und wenn diese Interpellation im Landrat behandelt worden ist.

³Bevor eine Untersuchungskommission eingesetzt wird, hört das Büro des Landrats den Regierungsrat an; nach der Anhörung orientiert es den Rat in geeigneter Form.

⁴Der Landrat entscheidet mit absolutem Mehr der anwesenden Ratsmitglieder über die Einsetzung einer solchen Kommission. Mit diesem Beschluss bestimmt er den Auftrag der Untersuchungskommission, die Mitglieder, das Präsidium und das Sekretariat.

⁵Statt eine besondere Untersuchungskommission einzusetzen, kann der Landrat eine der Sach- oder Aufsichtskommissionen mit der Untersuchung beauftragen und sie als parlamentarische Untersuchungskommission mit den damit verbundenen Rechten und Pflichten einsetzen.

Artikel 13 Verfahren

¹Die Ermittlung des Sachverhalts und die Beweiserhebungen richten sich sinngemäss nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege¹⁾, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt. Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches²⁾ ist anwendbar.

²Die Untersuchungskommission kann im Einzelfall und ausnahmsweise einzelne Mitglieder beauftragen, bestimmte Beweise zu erheben.

³Richtet sich die Untersuchung ganz oder vorwiegend gegen eine bestimmte Person, darf diese nur als Auskunftsperson befragt werden.

⁴Die wesentlichen Vorgänge und Beschlüsse sind zu protokollieren.

Artikel 14 Informationsrechte

¹Der Untersuchungskommission stehen die gleichen Informationsrechte zu wie den Aufsichtskommissionen.

²Zudem kann sie nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege¹⁾ die Beteiligten befragen, Urkunden beiziehen, Amtsberichte und Gutachten von Sachverständigen verlangen, Augenscheine durchführen, Zeugen und Zeuginnen einvernehmen oder andere geeignete Massnahmen treffen.

¹⁾ RB 2.2345

²⁾ SR 311.0

Artikel 15 Auskunftspflicht

¹Angestellte und Behördenmitglieder, die der Oberaufsicht des Landrats unterstehen, sind verpflichtet, der Untersuchungskommission zum Untersuchungsgegenstand wahrheitsgemäss Auskunft zu erteilen.

²Das Zeugnisverweigerungsrecht richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungspflege¹⁾.

³Dritte sind zur Aussage verpflichtet, soweit sie der Zeugnispflicht unterliegen.

Artikel 16 Aktenherausgabe

¹Angestellte und Behördenmitglieder, die der Oberaufsicht des Landrats unterstehen, sind verpflichtet, der Untersuchungskommission alle einschlägigen Akten herauszugeben, die den Untersuchungsgegenstand betreffen.

²Dritte sind dazu verpflichtet, soweit sie der Zeugnispflicht unterliegen.

Artikel 17 Amtsgeheimnis

¹Will die Untersuchungskommission Angestellte und Behördenmitglieder befragen, die der Oberaufsicht des Landrats unterstehen, oder verlangt sie von diesen Akten zum Untersuchungsgegenstand, ist keine Entbindung vom Amtsgeheimnis erforderlich. Aktenherausgabe und Aussagen können nicht mit dem Hinweis auf das Amtsgeheimnis verweigert werden.

²Die Untersuchungskommission bestimmt, welche dieser Tatsachen, Akten und Auskünfte der Geheimhaltung unterstehen. Vorher hört sie den Regierungsrat an.

Artikel 18 Rechte der Betroffenen

¹Die Untersuchungskommission stellt fest, welche Personen durch die Untersuchung in ihren Interessen unmittelbar betroffen sind. Sie informiert diese Personen unverzüglich darüber.

²Diese Personen haben das Recht, den Befragungen von Auskunftspersonen sowie von Zeugen und Zeuginnen beizuwohnen. Sie können dabei Ergänzungsfragen stellen. Zudem steht ihnen das Recht zu, die Akten und die Einvernahmeprotokolle einzusehen sowie weite-

re Abklärungen zu verlangen, sofern diese zur Klärung des wesentlichen Sachverhalts beitragen.

³Die Untersuchungskommission kann diese Rechte ganz oder teilweise verweigern, einschränken oder ausschliessen, wenn das im Interesse der laufenden Untersuchung notwendig ist. Auf die so erhobenen Beweismittel darf nur abgestellt werden, wenn der betroffenen Person der wesentliche Inhalt eröffnet und ihr Gelegenheit gegeben wurde, sich dazu zu äussern und Gegenbeweismittel zu bezeichnen.

⁴Nach Abschluss der Untersuchung und vor der Berichterstattung an den Landrat ist den Personen, denen gegenüber Vorwürfe erhoben wurden, Gelegenheit zu geben, sich in einer Stellungnahme zum Untersuchungsergebnis zu äussern.

Artikel 19 Stellung des Regierungsrats

¹Der Regierungsrat hat das Recht, den Befragungen von Auskunftspersonen sowie von Zeugen und Zeuginnen beizuwohnen. Er kann dabei Ergänzungsfragen stellen. Zudem steht ihm das Recht zu, die Akten und die Einvernahmeprotokolle einzusehen sowie weitere Abklärungen zu verlangen, sofern diese zur Klärung des wesentlichen Sachverhalts beitragen. Er kann sich durch eine Delegation vertreten lassen.

²Der Regierungsrat kann sich zum Ergebnis der Untersuchung vor der Untersuchungskommission und in einem Bericht an den Landrat äussern.

Artikel 20 Andere Behörden

Betrifft die Untersuchung andere Behörden, namentlich die Gerichte oder selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalten, handelt anstelle des Regierungsrats das zuständige Gericht beziehungsweise das zuständige Organ der selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt.

Artikel 21 Geheimhaltungspflicht

¹Solange die Untersuchung andauert, sind die Kommissionsmitglieder und die übrigen Teilnehmenden der Kommissionssitzungen verpflichtet, über die Verhandlungen und die vorläufigen Erkenntnisse der Untersuchung zu schweigen.

²Nach der Berichterstattung an den Landrat sind Tatsachen, Akten und Auskünfte, die dem Amtsgeheimnis unterstehen, weiterhin geheim zu halten.

Artikel 22 Abschluss der Untersuchung

¹Wenn die Untersuchung abgeschlossen ist, unterbreitet die Untersuchungskommission dem Landrat Bericht und Antrag. Die Berichte der betroffenen Personen nach Artikel 18 Absatz 4 und jener des Regierungsrats nach Artikel 19 Absatz 2 sind dem Schlussbericht der Kommission beizufügen.

²Der Landrat beschliesst über den Antrag, stellt mit Beschluss die Untersuchung ein und löst die Untersuchungskommission auf.

Artikel 23 Inkrafttreten

Diese Verordnung unterliegt dem fakultativen Volksreferendum. Sie tritt am 1. August 2005 in Kraft.

Im Namen des Landrats

Die Präsidentin: Luzia Schuler

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

INHALTSVERZEICHNIS

	Artikel
1. Abschnitt: Gegenstand	1
2. Abschnitt: Informationsrechte	
Ratsmitglieder	2
Sachkommissionen	3
Aufsichtskommissionen	4
Finanzkontrolle	5
Amtsgeheimnis	
a) Begriff	6
b) Verfahren bei Akteneinsicht	7
c) Verfahren bei Befragungen	8
Geheimhaltungspflicht	9
Kommissionsausschüsse	10
Andere Behörden	11
3. Abschnitt: Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK)	
Einsetzung	12
Verfahren	13
Informationsrechte	14
Auskunftspflicht	15
Aktenherausgabe	16
Amtsgeheimnis	17
Rechte der Betroffenen	18
Stellung des Regierungsrats	19
Andere Behörden	20
Geheimhaltungspflicht	21
Abschluss der Untersuchung	22
Inkrafttreten	23

Anhang II**GESCHÄFTSORDNUNG
für den Landrat des Kantons Uri
(Änderung vom ...)**

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die Geschäftsordnung vom 22. April 1998 für den Landrat des Kantons Uri¹⁾ wird wie folgt geändert:

Titel

Geschäftsordnung des Landrats (GO)

Artikel 1 Buchstabe c und d (neu)

Die Arbeiten des Landrats und seiner Organe richten sich:

- c) nach der Verordnung über den Landrat²⁾;
- d) wie bisher Buchstabe c.

Artikel 3 Sessionstermine

¹⁾Das Büro legt die Termine für die Sessionen in Absprache mit dem Regierungsrat fest. Nachträgliche Änderungen sind ebenfalls mit dem Regierungsrat abzusprechen.

²⁾Die Standeskanzlei teilt diese Termine den Ratsmitgliedern mit und veröffentlicht sie anschliessend im Amtsblatt.

¹⁾ RB 2.3121

²⁾ RB 2.3111

Artikel 3a Einberufung zur Session (neu)

¹Das Büro beruft den Rat zur Session ein, indem es in Absprache mit dem Regierungsrat den Zeitpunkt, den Ort und die Traktanden für die Session festlegt.

²Eine ausserordentliche Session ist einzuberufen, wenn das Ratspräsidium das anordnet oder wenn 15 Ratsmitglieder oder der Regierungsrat das verlangen und die zu behandelnden Geschäfte nennen. Gestützt darauf verfährt das Büro nach Absatz 1.

Artikel 4 Geschäftsplanung

Der Regierungsrat unterbreitet dem Büro, den Fraktionspräsidien und den Präsidien der ständigen Kommissionen halbjährlich eine Übersicht über die geplanten Landratsgeschäfte.

Artikel 5 Fristen, Berichte und Anträge an den Rat und Veröffentlichung

¹Die Termine für die Sessionen sollen im Verlauf des ersten Semesters des Vorjahres festgelegt werden.

²Der Rat soll spätestens vierzehn Tage vor Sessionsbeginn einberufen werden.

³Berichte und Anträge des Regierungsrats sollen dem Rat spätestens vierzehn Tage, umfangreiche Geschäfte spätestens einen Monat, Anträge der Kommissionen spätestens eine Woche vor Sessionsbeginn zugestellt werden.

⁴Die Standeskanzlei bedient den Rat mit diesen Unterlagen. Sie veröffentlicht die Sessionstermine und die Einberufung mit der Traktandenliste im Amtsblatt, nachdem der Rat damit bedient ist.

Artikel 16 Absatz 5 Buchstabe d

⁵Darüber hinaus hat das Büro die Ratsarbeit zu koordinieren, insbesondere die Zusammenarbeit der Kommissionen und deren gegenseitige Information zu gewährleisten. So hat es namentlich:

d) weitere Aufgaben zu erfüllen, die ihm die Verordnung über den Landrat¹⁾ und diese Geschäftsordnung überträgt.

¹⁾ RB 2.3111

Artikel 24 8. Informationsrechte

Die Informationsrechte der Kommissionen richten sich nach der Verordnung über den Landrat¹⁾.

Artikel 25 9. Geheimhaltungspflicht

¹Die Verhandlungen in den Kommissionen und die Kommissionsprotokolle sind vertraulich zu behandeln.

²Die Kommission bestimmt, wem die Protokolle zur Verfügung gestellt werden. Ausnahmsweise kann das Kommissionspräsidium darüber entscheiden; es hat die Kommission nachträglich über seinen Entscheid zu orientieren.

³Die Kommissionsmitglieder sind berechtigt, ihre Fraktion oder ihre Gruppierung über den Gang der Verhandlungen im Allgemeinen und über die Beschlüsse der Kommission zu orientieren.

⁴Soweit das Amtsgeheimnis betroffen ist, richtet sich die Geheimhaltungspflicht nach der Verordnung über den Landrat¹⁾.

⁵Nach Erledigung der Arbeit in der Kommission sind vertrauliche Kommissionsakten geheim zu halten. Sie können der Standeskanzlei abgeliefert werden.

Artikel 26 Absatz 3

aufgehoben

Artikel 38b Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK)

Der Landrat kann nach der Verordnung über den Landrat¹⁾ eine parlamentarische Untersuchungskommission einsetzen.

Gliederungstitel nach Artikel 51

3. Unterabschnitt: Teilnahmepflicht, Verantwortlichkeit und
Entschädigung

¹⁾ RB 2.3111

Artikel 67 Buchstabe c

Als Ordnungsanträge gelten:

- c) Anträge auf Rückweisung an den Regierungsrat oder an die Kommission beziehungsweise auf Überweisung an eine Kommission und gegebenenfalls Wahl derselben; die Rückweisung beziehungsweise Überweisung kann mit Direktiven verbunden sein;

Artikel 93 Absatz 3 zweites Lemma

³Für Wahlen

- der in den Gesetzen und Verordnungen aufgeführten Einzelfunktionen;

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. August 2005 in Kraft.

Im Namen des Landrats

Die Präsidentin: Luzia Schuler

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

Anhang III**Liste der Vernehmlassungsadressaten**

- Fraktionen des Landrats
- Büro des Landrats